

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 7

Artikel: Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verstrichen, ohne daß der Bundesrat über die Motion Bericht erstattet hätte. Jetzt, da das Konkordat so revidiert werden soll, daß einerseits die bisher ihm angehörenden Kantone nicht zurücktreten und anderseits ihm neue Freunde gewonnen werden, und da über kurz oder lang die kantonale Armenfürsorge viele der jetzt von der Arbeitslosenfürsorge Unterstützten wird übernehmen müssen, dürfte der Moment gekommen sein, die Motion Burren zur Ausführung zu bringen.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

VII.

Es handelt sich um die Berechnung der Wohnsitzdauer von zwei unterstützungsbefürftigen, seit Jahren im Kanton Appenzell A.-Rh. niedergelassenen, durch Verehelichung Bürgerinnen des Kantons Bern gewordenen Frauen. Von dieser Wohnsitzdauer hängt die Kostenverteilung für die Unterstützung zwischen Heimat- und Wohnkanton ab. Appenzell A.-Rh. vertritt den Standpunkt, daß die Wohnsitzdauer für jede der beiden Frauen von dem Datum der Erwerbung des bernischen Kantonsbürgerrrechtes an zu berechnen sei, während Bern die gesamte Wohnsitzdauer, ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht, als Grundlage für die konkordatsmäßige Kostenverteilung angenommen wissen möchte, also auch diejenige Zeit, während welcher die erste der beiden bedürftigen Frauen als Bürgerin von W. (Appenzell A.-Rh.), die zweite als württembergische Staatsangehörige im Kanton Appenzell A.-Rh. wohnte. Die von Appenzell A.-Rh. vorgeschlagene Berechnung ergibt für die beiden Frauen ein Domizil von mehr als zwei aber weniger als zehn Jahren im gegenwärtigen Wohnkanton; für diesen Fall sieht Art. 5 des Konkordates vor, daß der Heimatkanton dem Wohnkanton zwei Dritteile der Unterstüzungskosten zu vergüten habe, und Appenzell A.-Rh. fordert demgemäß diese Vergütung von Bern ab 1. April 1920. Nach der von Bern für richtig befundenen Rechnung hingegen würde der Wohnsitz der beiden Frauen im Kanton Appenzell A.-Rh. über zwanzig Jahre betragen, und es hätte alsdann nach Vorschrift des oben erwähnten Art. 5 der Heimatkanton dem Wohnkanton bloß einen Viertel der Unterstüzungskosten zu ersezten. Die bernische Regierung macht in ihrem Refurs an den Bundesrat noch geltend: Der Bundesrat habe im Konkordatsfall R. (Aargau contra Appenzell A.-Rh. Entscheid IV) festgestellt, daß die Zeit, während welcher eine minderjährige oder sonst handlungsunfähige Person unselbstständigen Wohnsitz habe, in die vom Konkordat geforderten Domizilfristen eingerechnet werden müsse; dieses Urteil bestätige die Richtigkeit der Auffassung, welche der Kanton Bern in den Fällen G. und R. vertrete.

Der Bundesrat hat unter dem 27. Januar 1922 folgendermaßen entschieden:

1. Der Zweck des Konkordates besteht laut Art. 1 darin, daß „ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden“ soll. Art. 2 des Konkordates bestimmt: „Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt“. Nun kommt unzweifelhaft für den Kanton Bern die „heimatliche Armenfürsorge“ für die Frauen G. und R. erst von dem Zeitpunkte an in Betracht, in welchem dieselben Angehörige dieses Konkordatskantons ge-

worden sind. Sie standen vorher zum Kanton Bern in keiner rechtlichen Beziehung, und falls sie schon vor dem Erwerb des bernischen Kantonsbürgerrechtes unterstützungsbedürftig geworden wären, so hätte die Fürsorge ausschließlich dem Kanton Appenzell A.-Rh. und dem Staate Württemberg obgelegen. Es muß daher bei der Trästenberechnung folgerichtig diejenige Zeit außer Betracht fallen, während welcher die beiden Unterstützungsbedürftigen das Berner Kantonsbürgerrecht nicht besaßen und demgemäß auf die bernische heimatliche Armenfürsorge keinen Anspruch hatten.

2. Die Konstruktion des vorliegenden Falles nach Analogie des Konföderatsfalles R. seitens der bernischen Behörden kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Wie im Refurz des bernischen Regierungsrates zutreffend bemerkt ist, handelt es sich beim Fall R. darum, festzustellen, daß die Zeit, während welcher eine minderjährige Person unselbstständigen Wohnsitz habe, d. h. an dem Wohnsitz der Eltern teilnehme, in die vom Konföderat geforderten Domizilfristen eingerechnet werden müsse. Dabei ist aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die betreffende Person — wie dies im Falle R. auch tatsächlich zutraf — während der ganzen, für die Domizilfrist in Betracht fallenden Zeit das gleiche Kantonsbürgerrecht besitze, da eben dieses Kantonsbürgerrecht die Grundlage der Auseinanderziehung zwischen Heimat- und Wohnkanton bildet. Der Zeitraum des unselbstständigen Wohnsitzes einer minderjährigen Person kann mit der Zeitspanne, während welcher eine Person das Bürgerrecht eines Konföderatskantons überhaupt noch nicht besessen hat, rechtlich nicht in Parallele gesetzt werden.

3. Es muß somit der von Bern eingereichte Refurz abgewiesen und der von der Regierung des Kanton Appenzell A.-Rh. gefällte Entscheid geschützt werden.

Der Refurz des Regierungsrates des Kanton Bern gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kanton Appenzell A.-Rh., in Sachen der Unterstützung der Frau G. und der Frau R., wird abgewiesen.

Diejenige Zeitspanne, während welcher die beiden genannten Frauen das bernische Kantonsbürgerrecht noch nicht besaßen, ist in die Domizilfrist zur Berechnung der dem einzelnen Kanton auffallenden Kostenanteile (Art. 5 des Konföderates) nicht einzurechnen.

VIII.

Es handelt sich um die Wohnsitzdauer einer seit dem Tode ihres Mannes Anfang 1922 unterstützungsbedürftig gewordenen bündnerischen Witwe, die am 7. Februar 1921 einen stets im Kanton Graubünden niedergelassenen, im Jahre 1912 im Kanton Tessin eingebürgerten Italiener heiratete. Ist ihr Wohnsitz im Kanton Graubünden von der Berechung im Jahre 1921 zu berechnen oder von der Einbürgerung ihres Mannes 1921 an?

Der Bundesrat hat unter dem 23. Mai 1922 folgendermaßen entschieden:

Daz durch die Ehe einer Graubündnerin mit einem Tessiner die Verpflichtung des Kanton Graubünden, seine frühere Angehörige zu unterstützen, vollständig aufhört, steht außer Zweifel. Wenn nun im vorliegenden Fall dem Kanton Graubünden eine aus dem Konföderat sich ergebende Unterstützungs pflicht gegen Angehörige des Kanton Tessin zukommt, so muß anderseits hinzugefügt werden, daß der letztere Kanton eine gesetzliche Unterstützungs pflicht hat. Die Unterstützungs pflicht des Kanton Tessin gegenüber der Witwe G. besteht aber erst von dem Zeitpunkt an, da sie infolge ihrer Eheschließung Tessinerin geworden ist. Der Bundesrat hat bereits unter dem 27. Januar 1922 (vide Entscheid VII) entschieden, daß bei Berechnung der Wohnsitzdauer einer hilfs-

bedürftigen Witwe die Zeit, da sie das Bürgerrecht ihres gegenwärtigen Heimatkantons, resp. des Heimatkantons ihres Ehemannes, noch nicht besaß, außer Betracht fällt. Daraus folgt, wie bereits der Kleine Rat des Kantons Graubünden in seinem angefochtenen Entscheide ausgeführt hat, daß die zweijährige, in Art. 2 des Konkordates vorge sehene Karenzzeit für die Witwe G. am 7. Februar 1921, d. h. bei ihrer Eheschließung zu laufen begonnen hat und am 7. Februar 1923 ihr Ende nehmen wird. Da, bevor diese Frist abgelaufen ist, eine Kostenverteilung zwischen dem Wohn- und Heimatkanton gemäß Konkordat nicht eintritt, liegt die Unterstützungs pflicht ausschließlich und ungeteilt dem Kanton Tessin ob. Unter diesen Umständen wird der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden geschützt und der Refurs des Departements des Innern des Kantons Tessin abgewiesen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Unterstützung eines unehelichen Kindes durch den Stiefvater. Die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, entspringt nicht nur aus den Banden des Blutes, sondern sie entsteht auch durch die Begründung der Ehe. Wer also in eine eheliche Gemeinschaft mit einer Person tritt, die bereits Kinder hat, muß diese seine Stiefkinder in die neue eheliche Gemeinschaft mitübernehmen und ist zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1920.)

(Dieser Entscheid widerspricht der Bestimmung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 328), die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister zur Unterstützung verpflichtet, und den Entscheiden des Bundesgerichtes, die eine ausdehnende Interpretation des Art. 328 für unstatthaft erklären.)

Unterstützungspflicht einer katholischen Mutter gegenüber ihren zwei Vätern halb verwäisten evangelischen Kindern. Die Auffassung der Rekurrentin ist eine rechtsirrtümliche, wenn sie behauptet, die beiden Kinder seien die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, da die Mutter sich selbst ohne Unterstützung durchzubringen imstande wäre. Sie beruht auf einer Verkenntung der Rechte und Pflichten der Mutter in der Familie. Deren prinzipielle Mitverpflichtung, an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder beizutragen, ergibt sich aus Art. 159, Abs. 2, und Art. 161, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches. Kann sie dieser Pflicht nicht genügen, so wird mit den Kindern auch die Mutter unterstützungspflichtig. Bei Anspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Unterstützung durch die Heimatgemeinde ist es gerechtfertigt, grundsätzlich beide konfessionellen Armenpflegen zur Mitwirkung zu verpflichten. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1920.)

Vom Gerichte wurde die Unterstützungspflicht des Adoptivkindes gegenüber den Adoptiveltern grundätzlich bestätigt. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1920.)

Die Mobiliartransportkosten in Heimschaffungsfällen.

Zwischen den Behörden des Heimat- und denjenigen des Wohnkantons haben sich schon wiederholt Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, von wem bei armenpolizeilichen Heimschaffungen die Kosten des Möbeltransports